

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 14. Sitzung (03.02.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 93. zum Protokoll der 14. Sitzung vom 3. Februar 1844.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet wie folgt:

Art. 1.

Den Metzgern ist das Schlachten von accisbarem und anderem Schlachtvieh nur gestattet:

- a) in öffentlichen Schlachthäusern,
- b) in ihren Metzgen,
- c) in den an diese grenzenden Hofräumen; endlich
- d) in sonstigen Räumen, sofern dieselben der Steuerbehörde als solche bezeichnet sind, in denen geschlachtet wird.

Art. 2.

Die Metzger dürfen ihre Fleischvorräthe nur aufbewahren:

- a) in öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschranken,
- b) in ihren Metzgen,
- c) in sonstigen Räumen, sofern dieselben der Steuerbehörde im Voraus als Aufbewahrungsorte für Fleischvorräthe bezeichnet sind.

Art. 3.

Metzger, welche gegen die Bestimmungen des Art. 1 oder 2 handeln, unterliegen im ersten Fall einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Gulden, in Wiederholungsfällen aber einer solchen von zehn bis fünfundzwanzig Gulden.

Diese Ordnungsstrafe tritt, wo das Schlachten oder die Aufbewahrung des Fleisches an unerlaubten Orten mit einer Abgabenerückzahlung verknüpft ist, neben der Strafe der Defraudation ein.

Art. 4.

Wer einem Metzger ohne Vorwissen der Steuerbehörde das Schlachten oder die Aufbewahrung von Fleisch in seinem Hause gestattet, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzehn Gulden.

Art. 5.

Die Art. 1 bis 4 finden ausnahmsweise keine Anwendung:

- a) bei Metzgern, die nur für Privatpersonen um Lohn schlachten, und kein Fleisch feil bieten,
- b) bei Metzgern, die nur accisfreie Thiere (Schweine, Schaafe und Lämmer) zu schlachten befugt sind, insofern sie diese Befugniß nicht überschreiten.

Art. 6.

Unabhängig von obigen Bestimmungen bleiben die polizeilichen Vorschriften über das Schlachten der Thiere und das Aufbewahren des Fleisches.

Art. 7.

Metzger, die accisbare Thiere für Privatpersonen um Lohn schlachten, bevor ihnen die Accisquittung oder der Freischein vorgelegt worden, verfallen in eine dem zweifachen Betrag der Accise gleichkommende Ordnungsstrafe, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1835.

Art. 8.

Metzger und andere Accispflichtige, welche bei Entrichtung der Fleischaccise das Gewicht eines Ochsen oder eines Kindes unter vierhundert Pfund angeben, während das hiernächst durch Abwägung ermittelte Gewicht des Thieres vierhundert Pfund oder mehr beträgt, haben die zu wenig entrichtete Accise nachzuzahlen, und verfallen überdies, wenn das Gewicht über vierhundertfünfzig Pfund beträgt, in eine Ordnungsstrafe von ein bis fünfzehn Gulden.

Gegen Metzger ist, wenn das Gewicht fünfhundert Pfund oder darüber beträgt, die nach dem zu wenig entrichteten Betrag der Abgabe zu bemessende Strafe der Defraudation zu erkennen.

Art. 9.

Die Steuerbehörde kann überall, wo sie über das von Accispflichtigen angegebene Gewicht eines Ochsen oder eines Kindes Zweifel hegt, die Abwägung anordnen.

In Hinsicht auf Zahlung der Waggebühren findet die Bestimmung im Art. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 Anwendung.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 1. Februar 1844.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

B e k k.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Baum.

Mej.